

# S A T Z U N G

## Über die Straßenreinigung

---

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Greifenstein in ihrer Sitzung am 17.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

#### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage III aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### § 2

#### Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage I)
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,

- d) die Gehwege,
- e) die Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern u.ä.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgänger-  
verkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahr-  
bahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren  
Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürger-  
steige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich  
von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.  
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrs-  
beruhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhan-  
den sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite ent-  
lang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Über-  
gänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßen-  
kreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### § 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeich-  
neten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungs-  
eigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsbe-  
rechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des  
Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der  
oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grund-  
dienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit  
zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer  
Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch  
der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschlies-  
senden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grund-  
stück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke  
(Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinter-  
liegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht  
selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg  
angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßen-  
reinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen  
werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke  
dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße  
zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigen-  
tümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden  
Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reini-  
gungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigen-  
tümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in  
der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

#### **§ 4**

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

#### **§ 5**

#### **Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

### **II**

### **ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

#### **§ 6**

#### **Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte/Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

### § 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

### § 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
  - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.

### § 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen im Gehwegbereich sind im Winter von Schnee und Eis freizuhalten. Diese Verpflichtung

gilt für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. In der schneefreien Zeit müssen die Straßeneinläufe von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen freigehalten werden.

### III WINTERDIENST

#### § 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflußbrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

### § 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,-- m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

#### IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

##### § 12

##### Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

##### § 13

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwegen innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
  7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflußrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, daß Gefahren nicht entstehen können,

9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
10. entgegen § 11 Abs. 6. auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- Deutsche Mark (ab 01.01.2002 = 1.022,58 EURO) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 29.01.1990 außer Kraft.

Greifenstein, den 17. Februar 2000



Gemeinde GREIFENSTEIN  
-Der Gemeindevorstand-

(Schulze)  
Bürgermeister



# A n l a g e I

## zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde GREIFENSTEIN

### OT Allendorf

Am Aspengarten  
Am Berg  
An der Ulmtalhalle  
Bahnhofstraße  
Bielenweide  
Biskirchener Straße  
Bissenberger Weg  
Brückenstraße  
Dammweg  
Fliederstraße  
Frankenhof  
Frankenweg  
Fußgarten  
Grabenstraße  
Hasenohrweg  
Haversbach  
Heimlingstraße  
Herrenacker  
Im Altgarten  
Im Vogelsang  
Korngasse  
Lenzwies  
Lilienweg  
Nelkenstraße  
Philippsweg  
Rathausstraße  
Ringstraße  
Rosenstraße  
Schöne Aussicht  
Schönhäuser Straße  
Steinmal  
Taunusblick  
Ulmer Straße  
Waldstraße  
Zum Scheid

### OT Arborn

Am Dorfgemeinschaftshaus  
Auf dem Bühl  
Hintergasse  
Hohlgasse  
Knotenstraße  
Mengerskircher Weg  
Münchbornstraße  
Schlagwiese  
Überschaar  
Weiherstraße  
Zur Bollerbrücke

### OT Beilstein

Am Ulmbach  
Auf der Wiese  
Friedhofstraße  
Gartenstraße  
Haierner Straße  
Herborner Straße  
Herrenpferchstraße  
Hundshof  
Im Brühl  
Im Hofacker  
Reitzenstruth  
Schieferkaut  
Schloßstraße  
Schulberg  
Sportplatzstraße  
Sonnenweg  
Wallendorf  
Westendstraße  
Westerwaldstraße  
Wetzlarer Straße  
Zum Eichholz  
Zur Schmalburg

### OT Greifenstein

Amselstraße  
Auf der Weid  
Borngasse  
Dillblick  
Lustgarten  
Lerchenweg  
Meisenweg  
Obergasse  
Steinkauter Weg  
Sonnenstraße  
Talstraße  
Voglersheck  
Weierwies  
Untergasse  
Zur Finkenhecke

OT Holzhausen

Am Loh  
Auf dem Tor  
Auf Jakobsgarten  
Bachstraße  
Beilsteiner Straße  
Bergwiese  
Blumenweg  
Eselsberg  
Gelinn  
Grüner Weg  
Hellsdorfstraße  
Hessenberg  
Im Vogelsang  
Im Winkel  
Katzenfurter Straße  
Lindenstraße  
Mühlenweg  
Ochsenstruth  
Taunusstraße  
Ulmtalstraße  
Zum Steimel  
Zur Bruchwiese

OT Odersberg

Am Hübel  
Arborner Weg  
Backhausweg  
Heisternwies  
In der Hofeck  
Kirchweg  
Mittelweg  
Nillkopfweg  
Sohlweg  
Weilburger Straße  
Zum Haag

OT Rodenroth

Am Klöseberg  
Am Scheuernhof  
Brunnenstraße  
Bühleck  
Greifensteiner Straße  
Hansewies  
Grauweiderfeld  
Im Fahlert  
Im Wieschen

OT Nenderoth

Endswieser Weg  
Hauptstraße  
Im Hain  
In den Gärterchen  
Im Tripp  
Johannisburger Weg  
Kallenbachweg  
Kastanienweg  
Schmiedegasse  
Schulgasse  
Steinklepper Weg  
Talblick  
Vorm Endstor

OT Rodenberg

Am Brunnen  
Am Sportplatz  
Dorfstraße  
Driedorfer Straße  
Hohe Straße  
Hohler Weg  
Schulstraße  
Siedlerstraße  
Zum Köppelchen

OT Ulm

Am Hang  
Auf dem hohen Rain  
Auf der Plinke  
Bergstraße  
Bleichstraße  
Dianaburgstraße  
Erwin-Piscator-Straße  
Hainbuschweg  
Holzhäuser Straße  
Kirchbodenstraße  
Kirchstraße  
Linsegass  
Rosengarten  
Ulmbachstraße  
Wiesenstraße  
Zum Wingert

A n l a g e I I

zur Satzung über die Straßenreinigung  
der Gemeinde GREIFENSTEIN

a) Ortsteil Arborn

Ahornweg  
Birkenweg  
Buchenweg  
Eichenweg  
Eschenweg  
Industriestraße  
Tannenweg

b) Ortsteil Beilstein

Am Bahnhof  
Zuwegung "Rassel" ab der Einmündung in die L 3324 bis zum  
"Bärenhof"

c) Ortsteil Greifenstein

Bienenroth  
Buchschild  
Vorn Jungenwald

d) Ortsteil Nenderoth

Am Leyenbach

e) Ortsteil Rodenroth

Kleine Hub

## A n l a g e   I I I

### zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde GREIFENSTEIN

- Allendorf**
- Ulmbachbrücke zwischen dem ehemaligen Dreschplatz und der L 3324
  - Fußweg entlang der L 3324 zwischen Allendorf und Ulm
  - Parkplatz am Friedhof
  - Park- und Festplatz "Rathausstraße"
  - Park- und Festplatz "Ulmtalhalle"
  - Rathausstraße im Bereich der Wartehalle
  - Ulmer Straße im Bereich der Bushaltestellen
  - Ulmer Straße im Bereich des Fahrbahnteilers in Höhe des Friedhofes
  - Zum Scheid im Bereich der Bushaltestelle
- Arborn**
- Knotenstraße im Bereich der Wartehalle
  - Mengerskircher Weg im Bereich der Grünanlage
  - Zur Bollerbrücke im Bereich der Anschlagtafel
- Beilstein**
- Ulmbachbrücke "Wallendorf"
  - Parkplatz am Friedhof Beilstein
  - Haierner Straße im Bereich der Wartehalle
  - Herborner Straße im Bereich der Wartehalle
  - Schloßstraße im Bereich der Wartehallen
  - Wallendorf im Bereich der Wartehalle
- Greifenstein**
- 
- Holzhausen**
- Ulmbachbrücke "Lindenstraße/Bachstraße"
  - Ulmbachbrücke "Katzenfurter Straße"
  - Fußgängerüberweg "Beilsteiner Straße"
  - Gehweg zum Friedhof an der L 3282 außerhalb der OD Holzhausen
  - Parkplatz Kreuzgasse
  - Beilsteiner Straße im Bereich der Bushaltestellen einschl. Wartehalle
  - Ulmtalstraße im Bereich der Bushaltestellen einschl. Wartehalle
- Nenderoth**
- Bereich der Brunnen
    - a) Hauptstraße/Im Hain
    - b) Hauptstraße/Kastanienweg
    - c) Johannisburger Weg
  - Hauptstraße im Bereich der Wartehalle
- Odersberg**
- Fest- und Parkplatz Ortsmitte
  - Arborner Weg im Bereich der Wartehalle
  - Weilburger Straße im Bereich der Wartehalle

- Rodenberg**
- Buswendeplatz "Driedorfer Straße/Dorfstraße/Schulstraße"
  - Parkplatz am Friedhof Rodenberg
- Rodenroth**
- Greifensteiner Straße im Bereich der Wartehalle einschl. Brunnenbereich
- Ulm**
- Brücke "Dianaburgstraße"
  - Parkplatz "Erwin-Piscator-Straße" einschl. Bushaltestelle
  - Zum Wingert im Bereich der Wartehalle